

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 9. Februar 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1809/06 - 3.2.04

Anmeldenummer: 00113324.8

Veröffentlichungsnummer: 1068793

IPC: A01F 12/44

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Sieb eines Mähdreschers

Patentinhaber:

DEERE & COMPANY

Einsprechende:

CLAAS KGaA mbH

Stichwort:

Siebverstellung/DEERE

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Unzulässige Zwischenverallgemeinerung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1809/06 - 3.2.04

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.04
vom 9. Februar 2010

Beschwerdeführerin: CLAAS KGaA mbH
Münsterstrasse 33
D-33428 Harsewinkel (DE)

Beschwerdegegnerin: DEERE & COMPANY
(Patentinhaberin) One John Deere Place
Moline, Illinois 61265-8098 (US)

Vertreter: Holst, Sönke
Deere & Company
European Office
Global Intellectual Property Services
John-Deere-Strasse 70
D-68163 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1068793 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 20. Oktober 2006.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ceyte
Mitglieder: P. Petti
T. Bokor

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung beschloss mit ihrer am 20. Oktober 2006 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1 068 793 in einer geänderten Fassung.
- II. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte am 1. Dezember 2006 gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. Am selben Tag wurde die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerde wurde am 15. Februar 2007 begründet.
- III. Am 9. Februar 2010 wurde vor der Kammer mündlich verhandelt.
- IV. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent aufgrund des mit der Beschwerdebegründung (Schreiben vom 7. Februar 2007) eingereichten Anspruchs 1 aufrechtzuerhalten, der wie folgt lautet:

"Sieb und Siebverstellungseinrichtung eines landwirtschaftlichen Mähdreschers (10), mit einem Rahmenezusammenbau (45) und darin abgestützten, sich quer zur Vorwärtsrichtung des Mähdreschers (10) erstreckenden, verstellbaren Lamellen (44), wobei ein Einstellmechanismus mit einem zur Verstellung der Lamellen (44) eingerichteten, durch eine Bedieneringabe ansteuerbaren Antrieb vorgesehen ist, der Rahmenezusammenbau (45) im Betrieb eine Schwingbewegung ausführt und der Antrieb zur Verstellung der Lamellen (44) an einem Abschnitt des Rahmenezusammenbaus (45) befestigt ist und mitschwingt, wobei der Antrieb einen Zusammenbau (96) mit einem Elektromotor, einem Getriebe

und einer Ausgangswelle (98) umfasst, dadurch gekennzeichnet, dass der Antrieb durch ein Verbindungselement, das sich quer zur Vorwärtsrichtung des Mähdreschers (10) erstreckt und gegen eine Bewegung in der Vorwärtsrichtung des Mähdreschers (10) abgestützt ist, antriebsmäßig mit den Lamellen (44) verbunden ist, dass die mit dem Verbindungselement verbundene Ausgangswelle (98) des Zusammenbaus (96) sich quer zur Vorwärtsrichtung erstreckt, dass der Antrieb alternativ zu einer Bedienereingabe der Position der Lamellen (44) durch ein automatisiertes Steuersystem einstellbar ist, und dass das Steuersystem mit einem Sensor (114) zur Erfassung der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs verbunden ist, der derart angeordnet ist, dass er ein Zählen der Drehungen der Ausgangswelle (98) ermöglicht."

- V. Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

- VI. Die Beschwerdeführerin trug im Wesentlichen vor, dass das Merkmal in Anspruch 1, dass "das Steuersystem mit einem Sensor (114) zur Erfassung der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs verbunden ist, der derart angeordnet ist, dass er ein Zählen der Drehungen der Ausgangswelle (98) ermöglicht" in der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (EP-A-1 068 793; Abschnitte [0015] und [0026] bis [0028] und Figur 4) offenbart sei, so dass die nunmehr geltende Fassung des Anspruchs 1 keinen Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ darstelle.

- VII. Die Beschwerdegegnerin widersprach den Ausführungen der Beschwerdeführerin.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
 - 2.1 Anspruch 1 unterscheidet sich vom erteilten Anspruch 1 unter Anderem durch das Hinzufügen des Merkmals, dass "das Steuersystem mit einem Sensor (114) zur Erfassung der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs verbunden ist, der derart angeordnet ist, dass er ein Zählen der Drehungen der Ausgangswelle (98) ermöglicht".
 - 2.2 Im ursprünglich eingereichten Anspruch 5 ist zwar ein "Sensor (114) zur Feststellung der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs" definiert.

Der im vorliegenden Anspruch 1 enthaltene Begriff "Sensor zur Erfassung der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs ..., der derart angeordnet ist, dass er **ein Zählen der Drehungen der Ausgangswelle (98) ermöglicht**" (Hervorhebung hinzugefügt) ist jedoch nicht in der ursprünglichen Patentanmeldung enthalten.

In der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung wird eine Siebverstelleinrichtung eines Mähdreschers beschrieben, bei der die Lamellen des Siebes antriebsmäßig mit einem einen Elektromotor und ein Getriebe umfassenden Antrieb verbunden sind. Die Verbindung der Lamellen mit dem Antrieb weist unter Anderem folgende Übertragungselemente auf, die in der Reihenfolge miteinander gekoppelt sind: die

Ausgangswelle 98 des Antriebs, die drehbare Verbindungswelle 100 und die drehbare Welle 68. Zur Feststellung der Öffnung der Lamellen umfasst die Ausgangswelle 100 das Verbindungszahnrad 108 mit einer Vielzahl in axialer Richtung weisender Zähne 110, die dem Sensor 114 zugewandt sind, der unmittelbar die Drehungen der Verbindungswelle 100 zählt (siehe insbesondere die Abschnitte [0027] und [0028], Spalte 6, Zeilen 29 bis 33).

Die von der Beschwerdeführerin zitierten Textstellen (Abschnitte [0015] und [0026] bis [0028] und Figur 4) der ursprünglichen Beschreibung offenbaren lediglich einen Sensor, durch den zur Erfassung der Drehstellung der Ausgangswelle des Antriebs die Drehungen der Verbindungswelle 100 gezählt werden.

In den ursprünglich eingereichten Unterlagen ist nicht offenbart, dass der Sensor unmittelbar, also direkt die Drehungen der Ausgangswelle 98 zählt (anstatt die Drehungen der Verbindungswelle 100 zu zählen). Diese Lösung ist aber von der hinzugefügten Formulierung, nach welcher der Sensor das Zählen der Drehungen der Ausgangswelle ermöglicht, beansprucht. Mit anderen Worten: Diese Formulierung stellt für den Fachmann eine neue Information dar, die nicht unmittelbar und eindeutig aus den ursprünglich eingereichten Unterlagen hervorgeht, nämlich die Information, dass der Sensor unmittelbar, also direkt die Drehungen der Ausgangswelle zählen kann.

Die hinzugefügte Formulierung unterscheidet sich semantisch von dem im ursprünglich eingereichten Anspruch 5 enthaltenen Begriff "Sensor zur Feststellung

der Drehstellung der Ausgangswelle (98) des Antriebs" und ist inhaltlich spezifischer. Dies wurde während der mündlichen Verhandlung auch von der Beschwerdeführerin bestätigt, als sie angab, dass das das Zählen der Drehungen betreffende Merkmal zur Abgrenzung der beanspruchten Erfindung im Hinblick auf die erfinderische Tätigkeit hinzugefügt worden sei.

Diese Formulierung stellt somit eine Zwischenverallgemeinerung der gemäß dem ursprünglichen Anspruch 5 und den oben genannten Abschnitten der ursprünglichen Beschreibung gegebenen Offenbarung dar, die dazu führt, dass die geänderte Fassung des Anspruchs 1 auch Ausführungsformen umfasst, die nicht ursprünglich offenbart worden sind, und daher unzulässig ist.

- 2.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 geht daher über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus und verstößt somit gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Magouliotis

M. Ceyte